# Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Institutionelle Tagespflegestelle Gemeinde Flintbek, Kätnerskamp 6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuh VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 25 und 30 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ............. folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

## § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## § 4 Höhe der Gebühr für die pädagogische Betreuung

- (1) Die monatliche Gebühr für die institutionelle Tagespflege beträgt:
  - 1. für Kinder "vor Vollendung des 3. Lebensjahres"
  - a) für die Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 216,30 Euro
  - b) für die Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13.00 Uhr 180,25 Euro
  - 2. für Kinder "nach Vollendung des 3. Lebensjahres"
  - a) für die Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 169,80 Euro
  - b) für die Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr 141,50 Euro

#### Artikel 2

### § 4 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der monatlichen Betreuungsgebühr eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für die tägliche Teilnahme 62,33 Euro.

Zuschläge werden für

glutenfreies Essen in Höhe von 16,51 Euro eiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen in Höhe von 7,34 Euro

erhoben.

b) für die Teilnahme an Max. 2 Tagen in der Woche 22,74 Euro

Zuschläge werden für

glutenfreies Essen in Höhe von 6,61 Euro eiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen in Höhe von 2,94 Euro

erhoben.

### **Artikel 3**

- § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

### Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft	
Flintbek, den	
	Olaf Plambeck Bürgermeister